

Factsheet Parallelimporte und Patentrecht

Nationale Erschöpfung als globaler Standard im Patentrecht

1. Was sind Parallelimporte? Wie steht die Wirtschaft dazu?

Ganz allgemein versteht man unter „Parallelimporte“ die Einfuhr von Waren von einem Niedrigpreis- in ein Hochpreisland zwecks Verkauf in Konkurrenz zum offiziellen Vertriebsweg. Das Ausnützen der nationalen Preisunterschiede gehört zum Wettbewerb. Grundsätzlich sind Parallelimporte in die Schweiz **erlaubt** (siehe unten Frage 5), was **von der Wirtschaft befürwortet** wird.

Differenziert behandelt werden Parallelimporte bei **patentgeschützten** Produkten: Hier kann sich der Rechtsinhaber mit dem Patent – unter Vorbehalt des Missbrauchs – gegen Parallelimporte zur Wehr setzen. Damit wird dem **Innovationsanreiz** Rechnung getragen.

2. Erfinder und Händler: Wie sorgt die Erschöpfung für den Interessenausgleich?

Der **Erfinder** hat ein Interesse an möglichst starken Rechten es Geistigen Eigentums, damit er seine Forschungskosten amortisieren kann. Deshalb will er selber entscheiden können, wann, wo und wie er sein Produkt auf den Markt bringt.

Der **Händler** hat ein Interesse an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmacht über die von ihm gekauften Produkte. Sein Ziel ist es, aus dem Weiterverkauf Gewinn zu erzielen.

→ Das System der **Erschöpfung** sorgt für den nötigen Interessenausgleich: Mit der ersten Inverkehrsetzung des Produkts durch den Patentrechtsinhaber erlischt dessen Verbreitungsrecht (es ist „erschöpft“). Der Käufer erlangt eine unbeschränkte Verfügungsmacht. Diese Wirkung ist grundsätzlich national begrenzt: Deshalb spricht man von **nationaler Erschöpfung**.

3. Wie sieht es in anderen Ländern aus?

Die nationale Erschöpfung, mit welcher Parallelimporte von patentgeschützten Waren unterbunden werden können, ist ein **globaler Standard**.



- Nur die auf der Weltkarte **rot** markierten Länder Asiens und Südamerikas kennen die **internationale** Erschöpfung und lassen damit Parallelimporte aus allen Ländern zu.
- In den **grau** markierten Ländern China und Südafrika ist die Rechtslage unklar. In Südafrika gibt es eine Ermächtigungsregel, wonach der Parallelimport patentgeschützter Arzneimittel vom zuständigen Minister zugelassen werden kann.
- In allen anderen, **weiss** markierten Ländern gilt im Ergebnis der Grundsatz der nationalen Erschöpfung, womit Parallelimporte verhindert werden können. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:
 - In der **EU** und im **EWG** gilt im Binnenmarkt die regionale, gegenüber Drittstaaten jedoch die nationale Erschöpfung.
 - In den **USA**, in **Japan** und **Australien** ist das Prinzip der Erschöpfung unbekannt. Die dort geltenden Prinzipien geben dem Patentrechtsinhaber weitergehende Rechte: So können dem Abnehmer gestützt auf das Patentrecht Beschränkungen hinsichtlich der Weiterverwendung auferlegt und damit ganze Absatzstrategien durchgesetzt werden, was auch Export- oder Re-Importverbote beinhalten kann. Das kommt im Ergebnis der nationalen Erschöpfung gleich resp. geht im Einzelfall sogar noch weiter¹.

4. Schwächen internationale Parallelimporte patentgeschützter Güter unsere Innovationskraft?

Ja. Die Forderung nach Parallelimporten von patentgeschützten Gütern aus allen möglichen Ländern ist gleichzeitig eine Forderung nach einer Schwächung des Geistigen Eigentums. Bereits das System der Erschöpfung schränkt das Patentrecht ein. Alle mit uns in Konkurrenz stehenden Volkswirtschaften – sofern sie die Erschöpfung überhaupt kennen – setzen dieser Einschränkung jedoch territoriale Grenzen, damit weiterhin ein starker Anreiz für Investitionen in Forschung und Entwicklung besteht. **Mit der Einführung der internationalen Erschöpfung würde die Schweiz ihr Patentrecht nicht an den Konkurrenten orientieren, sondern dem Recht von Entwicklungsländern wie Bolivien, Ecuador oder Indonesien angleichen. Dies würde Forderungen der Schweiz an solche Länder zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums unglaublich machen.**

5. Sind Parallelimporte in die Schweiz verboten?

Nein. Parallelimporte von nicht patentgeschützten Gütern sind **erlaubt**, sofern die behördlichen Vorschriften wie Deklarationen oder allfällige Zulassungen erfüllt sind. Im Bereich der **Produkte des täglichen Bedarfs** geht die Schweiz viel weiter als die EU- und EWG-Staaten. So können bei uns sämtliche **Markenprodukte** und **urheberrechtlich** geschützte Güter nicht nur aus Europa, sondern auch aus Amerika oder Asien in die Schweiz parallel importiert werden.

Einzig bei **patentrechtlich** geschützten Produkten kann ein Parallelimport vom Patentrechtsinhaber unterbunden werden. Aber auch hier sind **Parallelimporte zulässig, sofern**

- aus der Verhinderung der Parallelimporte eine **wettbewerbsrechtlich unzulässige Einfuhrbeschränkung** (vgl. Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz) resultieren würde
- oder sofern (ab 1.7.2008) der **Patentschutz von nur untergeordneter Bedeutung** ist. Diesbezüglich schlägt der Bundesrat mit der Beweislastumkehr noch vor Inkrafttreten der Regelung bereits eine Verschärfung vor.

Nur wenn keiner der oben genannten Fälle vorliegt, kann sich der Hersteller gegen Parallelimporte mit einer Klage zur Wehr setzen. Dies ist in der Praxis nur bei einem minimalen Teil der in die Schweiz importierten Güter möglich. Zudem bedarf es für die Untersagung eines Imports immer des Tätigwer-

¹ Vgl. Straus / Katzenberger, Rechtsgrundlagen zur Erschöpfung im Patentrecht, München 2002, S. 10 ff.

dens des Klägers, der auch das entsprechende Prozessrisiko trägt. Wird sein Verhalten kartellrechtlich als missbräuchlich qualifiziert, muss er zudem mit empfindlichen Bussen rechnen.

6. Wieso gilt beim Patentrecht etwas anderes als im Marken- und Urheberrecht?

Marken können beliebig lange registriert werden. Urheberrechte entstehen automatisch und erlöschen erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ein Erfinder hat mit seinem Patent aber nur max. 20 Jahren Zeit, um die Forschungsinvestitionen wieder einzubringen. In der Praxis verkürzt sich diese Frist markant, nämlich um die Zeit zwischen Erfindung und Marktreife, sowie durch den Wettbewerb mit neueren Substitutionsprodukten. Als Kompensation der kürzeren Schutzdauer ist der Patentschutz in seiner Wirkung stärker.